

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung

Zusammenhänge von COVID-19-Erkrankung und Armut in Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Volker Bajus und Meta Janssen-Kucz (GRÜNE), eingegangen am 15.03.2021 - Drs. 18/8832
an die Staatskanzlei übersandt am 22.03.2021

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung namens der Landesregierung vom 21.04.2021

Vorbemerkung der Abgeordneten

Bereits vor einiger Zeit hat die Landesarmutskonferenz darauf hingewiesen, dass die COVID-19-Pandemie zu mehr Armut in Niedersachsen führt.¹ Immer wieder wurde auch darauf hingewiesen, dass Armut ein Gesundheitsrisiko ist.² Dass die Pandemiefolgen Armutslagen verschärfen und insbesondere das Einkommen von armen Menschen belasten und auch die Bildungsnachteile für einkommensschwächere Haushalte verstärken, bestätigt auch der neue Datenreport des Bundesamtes für Statistik³. Wie die „Tagesschau“ nun berichtet, zeigen Erkenntnisse aus anderen Ländern, dass arme Menschen eher an COVID-19 erkranken.⁴ Gleichzeitig sagt die „Tagesschau“, dass in 14 von 16 Bundesländern keine Daten über diese Zusammenhänge existieren, nur aus Bremen und Berlin seien dazu Untersuchungen gemacht worden, diese scheinen die Erkenntnisse aus anderen Ländern zu bestätigen.

Vorbemerkung der Landesregierung

Die Daten der Armutgefährdung, die auf den Ergebnissen der Haushaltsbefragung des Mikrozensus basieren, liegen für 2020 erst im Sommer 2021 vor. Die Ergebnisse, die in der Anfrage aus dem Datenreport des Statistischen Bundesamtes zitiert werden, beruhen auf einer gesonderten Erhebung des Sozioökonomischen Panels, die mit RKI-Daten verknüpft worden sind.

Untersuchungen über den Zusammenhang zwischen der sozialen Deprivation und verschiedenen Maßzahlen für SARS-CoV-2 liegen aus Bremen, Berlin und vom Robert Koch Institut (RKI) auf Bundesebene vor. Bremen hat als Stadtstaat Zugriff auf kleinräumige Daten und konnte die Fälle pro 1 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf Stadtteilebene darstellen. Auch für Berlin liegen Daten für einzelne Stadtbezirke vor, sodass kleinräumig Zusammenhänge mit verschiedenen Indikatoren für die soziale Deprivation mittels linearer Regression untersucht werden konnten.

Unter Beteiligung des RKI erschienen im Oktober 2020 und März 2021 Veröffentlichungen, die die soziale Deprivation auf Landkreisebene mittels des German Index of Socioeconomic Deprivation (GISD) und die Inzidenz pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohner auf Landkreisebene betrachten.

¹ <https://www.ndr.de/nachrichten/niedersachsen/Landesarmutskonferenz-warnt-vor-Folgen-der-Corona-Krise,armut318.html>

² Armutserhebung des Paritätischen Wohlfahrtsverbands: https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/broschuere_armutsbericht-2020_web.pdf

³ https://www.destatis.de/DE/Presse/Pressemitteilungen/2021/03/PD21_113_p001.html;jsessionid=F67C7922F57C0C5EE90250848516FEE0.internet731?nn=238906

⁴ <https://www.tagesschau.de/investigativ/panorama/corona-soziale-faktoren-101.html>

Im Rahmen der oben genannten Analysen können auf der regionalen Ebene Assoziationen zwischen sozioökonomischer Deprivation und den SARS-CoV-2-Meldeinzipidenzen festgestellt werden. Die Studien des RKI betrachten den Zusammenhang während zwei Phasen der Pandemie in Deutschland: Zu Beginn ab März 2020 und bei dem zweiten Anstieg der Fallzahlen im Herbst 2020. Beide Phasen zeigten initial eine erhöhte Inzidenz in weniger deprivierten Regionen, während der ersten Phase z. B. in Bayern und Baden-Württemberg. Dieses Verhältnis kehrte sich mit einem Anstieg der Fallzahlen in beiden Phasen um, sodass schließlich eine höhere Inzidenz in den stärker deprivierten Regionen vorlag. Als Erklärung wird angegeben, dass in der Anfangsphase die Infektionen vor allem mit hoher Mobilität z. B. durch Urlaubsreisen (z. B. Norditalien, Österreich) und Pendlerströme zusammenhingen und mit der Teilnahme an gesellschaftlichen Ereignissen (Karneval etc.). Mit anhaltend hoher Inzidenz in der Gesellschaft verlagert sich das Geschehen in sozioökonomisch benachteiligte Regionen. Als erklärende Faktoren werden z. B. begrenzte Wohnverhältnisse oder Beschäftigungsverhältnisse, die weniger Möglichkeiten zum Home-Office bieten, genannt. In der Studie aus Berlin, die die Meldezahlen bis zum 28.10.2020 berücksichtigt, ergibt sich eine Assoziation in dem Sinne, dass Bezirke mit einem höheren Anteil von arbeitslosen Personen und Transferbeziehern bzw. einem geringeren durchschnittlichen Haushaltseinkommen eine tendenziell höhere Inzidenz aufweisen. Signifikant ist diese Assoziation allerdings nur für den Anteil der Transferbezieher. Eine hoch signifikante Assoziation zeigte sich in Berlin für den Anteil der Bevölkerung mit Migrationshintergrund mit der Meldeinzipidenz.

Bei diesen Analysen handelt es sich um regionale Regressionsanalysen oder sogenannte ökologische Studien. Es wird quasi untersucht, ob es eine Korrelation zwischen den sozioökonomischen Kennzahlen der Regionen und den Inzidenzen der SARS-CoV-2-Meldungen gemäß Infektionsschutzgesetz gibt. Prinzipiell besteht hierbei das Risiko des sogenannten ökologischen Fehlschlusses, dass zwar Effekte auf regionaler Ebene festgestellt werden, die sich aber auf Individualebene nicht in der Weise vorfinden. Entsprechend wird auch in der Publikation des RKI darauf hingewiesen, dass man von einer solchen großräumige Betrachtung nicht direkt auf Gesundheitsunterschiede auf Individualebene schließen kann und die Ergebnisse von weiteren Faktoren der Virusverbreitung beeinflusst sein können.

Eine Analyse von Sozialfaktoren auf Individualebene ist anhand der IfSG-Meldedaten nicht möglich. Die Meldedaten enthalten keine Daten zum Sozialstatus der betroffenen Personen, da dies für die konkreten Infektionsschutzmaßnahmen der Gesundheitsämter nicht erforderlich und somit gemäß IfSG aus Datenschutzgründen auch nicht vorgesehen ist.

In Niedersachsen können die IfSG Meldezahlen vom NLGA derzeit nicht so kleinräumig wie in Berlin oder Bremen dargestellt werden. Aus Datenschutzgründen erfolgt die regionale Zuordnung der Meldefälle nur auf Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte.

1. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zum Zusammenhang von Armutslagen und COVID-19-Infektionen in Niedersachsen vor? Wenn hierzu keine Erkenntnisse vorliegen: Plant die Landesregierung, dies zu ändern, gegebenenfalls wie?

Das Niedersächsische Landesgesundheitsamt (NLGA) hat eine Auswertung durchgeführt, die methodisch analog zu den Auswertungen aus Berlin bzw. vom RKI konzipiert war. Dabei wurden der Zusammenhang des „German Index of Socioeconomic Deprivation“ (GISD) der Niedersächsischen Landkreise und kreisfreien Städte mit den jeweiligen Meldeinzipidenzen analysiert. Der GISD bildet regionale sozioökonomische Unterschiede auf verschiedenen räumlichen Ebenen ab und leistet einen Beitrag zur Erklärung regionaler Unterschiede in der Gesundheit.

Die Analyse erfolgte jeweils für einen exemplarischen 7-Tages-Zeitraum in jedem der Monate von Oktober 2020 bis März 2021, also während der sogenannten 2. Welle, um gegebenenfalls Veränderungen über diesen Zeitraum zu erfassen. Hierbei ergab sich zu keiner Zeit ein statistisch signifikanter Zusammenhang zwischen dem GISD und den jeweiligen Meldeinzipidenzen. Der stärkste Zusammenhang zeigte sich noch im Dezember 2020 mit einem Bestimmtheitsmaß von 7 % (siehe untenstehende **Abbildung 1**) und im März 2021 mit einem Bestimmtheitsmaß von 2 % (siehe untenstehende **Abbildung 2**). In beiden Monaten war der Zusammenhang negativ, d. h. je höher der Deprivationsindex (d. h. je ungünstiger die sozioökonomischen Indikatoren) in einem Landkreis,

umso geringer war tendenziell die SARS-CoV-2-Meldeinzidenz. In den übrigen Monaten des Betrachtungszeitraums lag das Bestimmtheitsmaß unter 1 %.

Abbildung 1: Assoziation zwischen GISD-Score und 7-Tages-Inzidenz am 13.12.2020

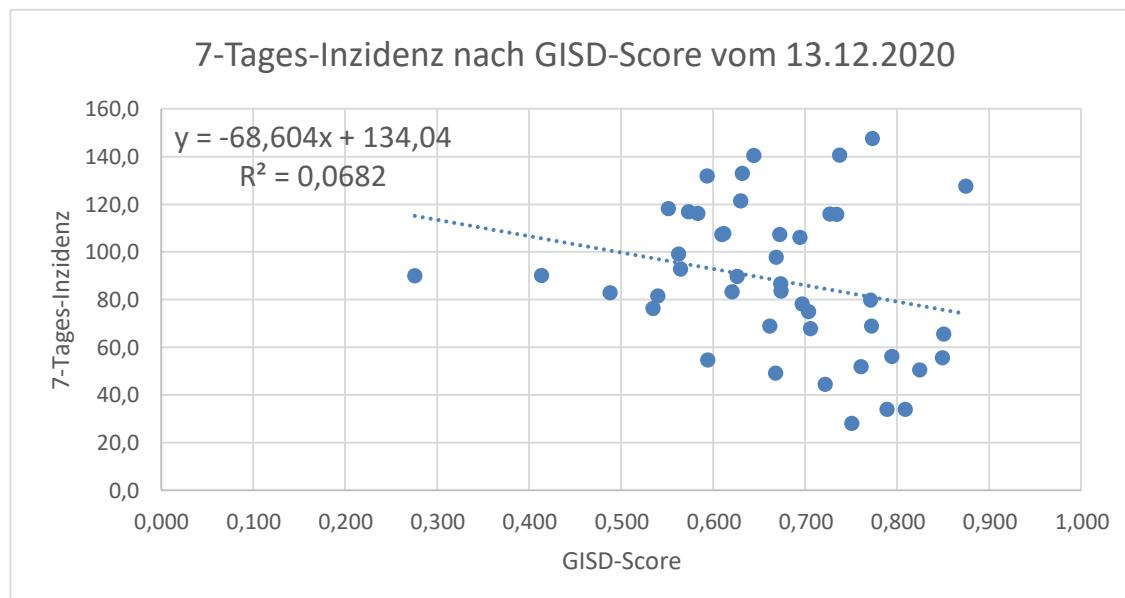
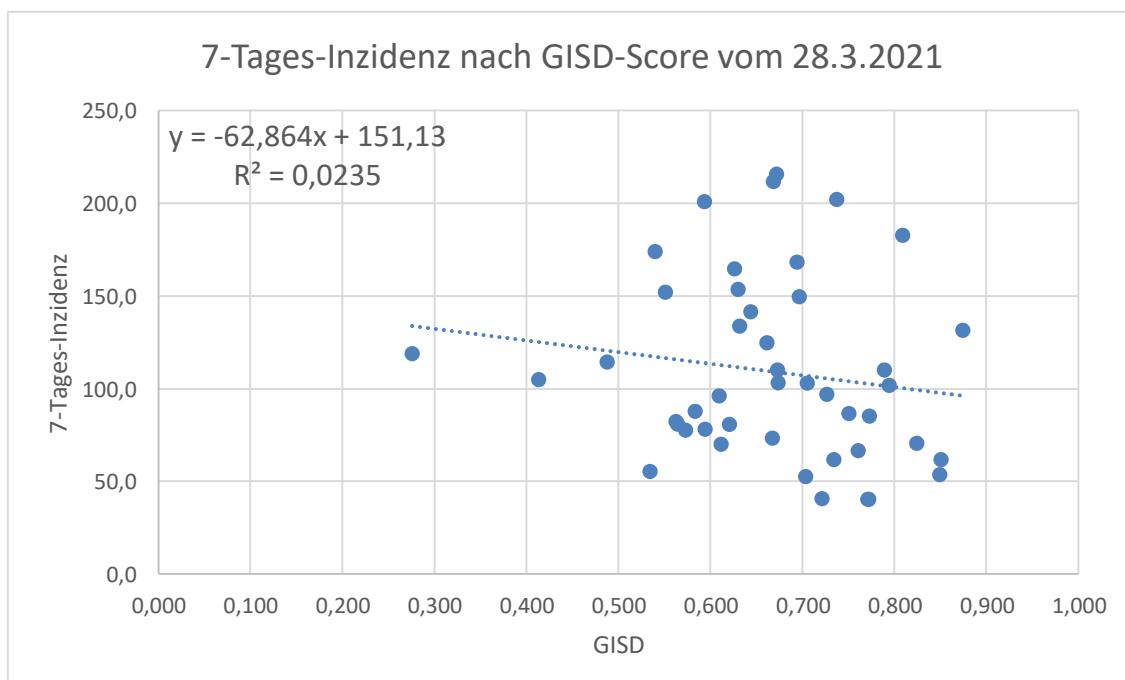


Abbildung 2: Assoziation zwischen GISD-Score und 7-Tages-Inzidenz am 28.03.2021



2. Bezieht die Landesregierung die Erkenntnisse der existierenden Studien und die Erfahrungen aus Bremen und Berlin in die Pandemiebekämpfung mit ein? Wenn ja, inwiefern?

Wie in der Antwort auf Frage 1 dargestellt, können in Niedersachsen entsprechend kleinräumige Studien wie in Berlin oder Bremen mit den IfSG-Meldezahlen nicht durchgeführt werden. Auf der Ebene der Landkreise und kreisfreien Städte in Niedersachsen besteht kein Zusammenhang zwischen der sozialen Deprivation unter Berücksichtigung des GISD und der jeweiligen Meldeinzidenzen.

Grundsätzlich ist es plausibel, dass Armut mit einem höheren Erkrankungsrisiko einhergeht. Dies Phänomen ist für viele infektiöse und nicht-infektiöse Krankheiten beschrieben. Speziell für die SARS-CoV-2-Infektion können begrenzte Wohnverhältnisse hierzu beitragen sowie Beschäftigungsverhältnisse, die keine Tätigkeit im Home-Office ermöglichen. Seitens der Landesregierung bestehen nur begrenzte Möglichkeiten, aktiv auf diese Faktoren einzuwirken.

Durch die neue Teststrategie mit kostenlosen Bürgertests stellen der Bund und die Länder ein sehr niederschwelliges Testangebot zur Verfügung, welches unabhängig vom Einkommen allen sozialen Gruppen gleichermaßen offensteht. Die Kosten für die Impfungen werden ebenfalls von Bund und Land übernommen. Auch wurden bereits kostenlose Atemschutzmasken zur Verfügung gestellt.

3. Mit welchen Maßnahmen will die Landesregierung die Verschärfung von Armut als Folge der Pandemie verhindern oder zumindest abmildern?

Seit Beginn der Corona-Pandemie sichert Kurzarbeit auch in Niedersachsen in großem Umfang Beschäftigung und verhindert Arbeitslosigkeit. Um vor allem die Einkommensverluste auszugleichen, wurde bereits im Mai 2020 die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes beschlossen. Von der Erhöhung profitieren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mindestens 50 % reduziert wird. Ab dem vierten Monat der Kurzarbeit erhalten diese Personen 70 % beziehungsweise 77 % (mit Kind) Kurzarbeitergeld. Ab dem siebten Monat des Bezugs erfolgt eine Erhöhung auf 80 % beziehungsweise 87 % (mit Kind). Diese Regeln wurden mit dem Beschäftigungssicherungsgesetz über den 31. Dezember 2020 hinaus bis zum 31. Dezember 2021 für alle verlängert, deren Anspruch auf Kurzarbeitergeld bis zum 31. März 2021 entstanden ist. Nicht zuletzt hat die vorgenannte Erhöhung des Kurzarbeitergeldes einen Beitrag geleistet, um Armut und Armutgefährdung zu verhindern. Zudem hat die Landesregierung schnell auf die Pandemie reagiert und mit gezielten Maßnahmen niedersächsische Unternehmen gestützt und damit auch Arbeitsplätze und Einkommen der Erwerbstätigen gesichert.

Darüber hinaus hat die Landesregierung die nachfolgend aufgeführten bundespolitischen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung von Beziehenden von Grundsicherungsleistungen nach SGB II und SGB XII während des Pandemiezeitraums ausdrücklich unterstützt:

Vereinfachter Zugang zur Grundsicherung (SGB II, Drittes und Viertes Kapitel SGB XII), zum Bundesversorgungsgesetz (BVG) und zum Kinderzuschlag nach § 6a BKGG

Der vereinfachte Zugang zur Grundsicherung und anderen Sozialleistungen wird mit dem Sozialschutzpaket III bis zum 31.12.2021 verlängert. Der vereinfachte Zugang beinhaltet insbesondere:

- eine befristete Aussetzung der Berücksichtigung von Vermögen (es sei denn, es liegt erhebliches Vermögen vor),
- eine befristete Anerkennung der tatsächlichen Aufwendungen für Unterkunft und Heizung als angemessen.

Damit wird sichergestellt, dass niemand, dem das Einkommen oder die wirtschaftliche Existenz wegbricht, befürchten muss, mittellos dazustehen oder seine Wohnung zu verlieren.

Kinderbonus

Im Jahr 2020 haben Eltern einen Bonus in Höhe von 300 Euro pro Kind erhalten. Damit wurden die besonders von den Einschränkungen betroffenen Familien unterstützt. Dieser Bonus wird mit dem steuerlichen Kinderfreibetrag vergleichbar dem Kindergeld verrechnet. Er wird nicht als Einkommen bei Sozialleistungen wie der Grundsicherung berücksichtigt.

Mit dem Sozialschutzpaket III ist auch für das Jahr 2021 die Zahlung eines Kindesbonus in Höhe von 150 Euro vorgesehen. Die Auszahlung soll im Mai 2021 erfolgen.

Corona-Bonus für Beziehende von Leistungen nach dem SGB II, SGB XII (3. und 4. Kapitel) und BVG

Alle Leistungsberechtigten der Regelbedarfsstufen 1 und 2 sowie der Stufe 3, soweit kein Kindergeld als Einkommen berücksichtigt wird, die im Monat Mai 2021 im Leistungsbezug stehen, erhalten eine Einmalzahlung von 150 Euro. Die Zahlung ist zum Ausgleich der mit der COVID-19-Pandemie in Zusammenhang stehenden Mehraufwendungen für den Zeitraum vom 1. Januar 2021 bis zum 30. Juni 2021 vorgesehen.

Versorgung mit FFP2-Masken

Anspruchsberechtigte nach dem SGB II haben im März 2021 einmalig je zehn Masken erhalten, sofern sie nicht bereits über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 Berechtigungsscheine erhalten haben. Eine Eigenbeteiligung ist für diesen Personenkreis entfallen.

Leistungsbeziehende nach dem Dritten und Vierten Kapitel des SGB XII hatten über die Coronavirus-Schutzmasken-Verordnung vom 14. Dezember 2020 zuvor bereits Berechtigungsscheine zum Bezug der Masken erhalten. Dies gilt für die Teilgruppe der über 60-Jährigen sowie Personen, die aufgrund von Vorerkrankungen besonders schutzbedürftig sind. Der Bund wird darüber hinaus die Landkreise und kreisfreien Städte in Kürze mit 200 Millionen Schutzmasken aus dem Bestand des Bundes zur lokalen Verteilung beliefern.

Senkung der Mehrwertsteuer

Insbesondere Personen und Familien mit geringen Einkommen haben beim täglichen Einkauf von der Senkung der Mehrwertsteuer im zweiten Halbjahr 2020 profitiert.

Warmes Mittagessen trotz pandemiebedingter Schließung von Schulen und Kitas

Für Kinder aus bedürftigen Familien ist das warme Mittagessen in Schule oder Kita dank der angepassten Leistungen für Bildung und Teilhabe gesichert. Damit sie in der aktuellen Situation mit Schließungen oder nur eingeschränktem Betrieb nicht darauf verzichten müssen, können die Kommunen das Mittagessen den Kindern auf anderen Wegen bereitstellen, wie z. B. durch Lieferung nach Hause oder zur Abholung.

Ausstattung von Schülerinnen und Schülern aus einkommensschwachen Familien mit digitalen Endgeräten während der pandemiebedingten Aussetzung des Präsenzunterrichts

Soweit den betreffenden Schülerinnen und Schülern von ihrer jeweiligen Schule oder Dritten digitale Endgeräte nicht im Rahmen des Digitalpakts Schule zur Verfügung gestellt werden, besteht während des pandemiebedingt ausgesetzten Präsenzunterrichtes ein einmaliger unabweisbarer besonderer Bedarf im Sinne des § 21 Abs. 6 SGB II.

Die Höhe des Mehrbedarfs ist im Einzelfall auf der Grundlage der schulischen Vorgaben zu ermitteln und sollte im Regelfall den Gesamtbetrag von 350,00 Euro je Schülerin oder Schüler für alle benötigten Endgeräte (z. B. Tablet/PC jeweils mit Zubehör, z. B. Drucker, Erstbeschaffung von Druckerpatronen) nicht übersteigen.

Auch für die Rechtskreise SGB XII und AsylbLG ist eine Übernahme wirkungsgleich zum SGB II gewährleistet.

Anspruchsberechtigte nach dem Wohngeldgesetz und Beziehende von Kinderzuschlag nach § 6 a BKGG können einen Zuschuss beim zuständigen Jobcenter oder Sozialamt beantragen.

Um armutsbedingte Benachteiligungen im Bildungsbereich bei Kindern und Jugendlichen zu verhindern bzw. abzumildern ist es notwendig, allen Schülerinnen und Schülern die uneingeschränkte Teilnahme am Unterricht - sowohl in Präsenz als auch im Distanzlernen - zu ermöglichen.

Insbesondere für das Distanzlernen, das zu erheblichen Anteilen digital unterstützt wird, wurde ein Sofortausstattungsprogramm für digitale Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit entsprechendem Bedarf aufgelegt. In Niedersachsen standen hierfür rund 52 Millionen Euro an Fördermitteln für die Beschaffung von mobilen Endgeräten zur Verfügung. Die Fördermittel aus dem Sofortausstattungsprogramm konnten komplett bewilligt werden.

Folgende Unterstützungsmöglichkeiten für bildungsbenachteiligte Schülerinnen und Schüler werden des Weiteren angeboten:

- In den Grundschulen: Betreuung von Kleingruppen durch Pädagogische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter (PM) an den Tagen, an denen für ihre geteilte Lerngruppe kein Präsenzunterricht stattfindet, soweit personelle Ressourcen zur Betreuung zur Verfügung stehen (Möglichkeit der Erhöhung von Teilzeit von Lehrkräften und Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie zusätzliche Mini-Jobs wurden geschaffen).
- In den Schulen des Sekundarbereichs I: Schülerinnen und Schüler werden gezielt an den o. g. Tagen durch zugeordnete Lehrkräfte und PM in persönlichen Gesprächen oder per Video-Chat beim Lernen zu Hause begleitet.
- Häufigere Präsenz von bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern in der Schule; z. B. durch Aufstockung der im umschichtigen Verfahren zu unterrichtenden geteilten Klassen mit diesen Schülerinnen und Schülern, sodass die Lerngruppenobergrenze im umschichtigen Verfahren von max. 16 Personen (inklusive Lehrkraft und gegebenenfalls Schulassistent) zu diesem Zweck ausgeschöpft wird.

Seitens des Kultusministeriums sind derzeit folgende weitere Maßnahmen in Vorbereitung bzw. wurden bereits umgesetzt:

- Die Schulen können im Rahmen der Notbetreuung bildungsbenachteiligten Schülerinnen und Schülern Arbeitsplätze in der Schule zur Verfügung stellen, gegebenenfalls auch mit Unterstützung externer Partner.
- Der Organisationserlass zum Schulbetrieb in den Schuljahrgängen 1 bis 10 wurde dahin gehend angepasst, dass Schulen - soweit die technischen Möglichkeiten vorhanden sind - dafür Sorge tragen, den Tagesablauf für alle Schülerinnen und Schüler stärker zu strukturieren (z. B. durch einen digitalen Morgenkreis) und eine digitale Verfügungsstunde durchzuführen. Außerdem sollen die Schulen aktiv auf Schülerinnen und Schüler zugehen, die vor besonderen Herausforderungen beim Lernen zu Hause stehen.
- Aktuell stehen den Schulen regionale Beratungsteams der Regionalen Landesämter für Schule und Bildung (RLSB) zur Verfügung, die sie bei der Organisation im Zusammenhang mit den Szenarien A, B und C sowie der Notbetreuung unterstützen. Dazu gehört auch die Einbindung von externen Partnern bei der Unterstützung bildungsbenachteiligter Schülerinnen und Schüler.
- Die Pädagogischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Schulen und die neu eingestellten sogenannten Mini-Jobberinnen bzw. Mini-Jobber, die bis zum Ende des Schuljahres zur Verfügung stehen, können von den Schulen für die Unterstützung einzelner Schülerinnen und Schüler eingesetzt werden.

Die Schulen erhalten den Auftrag, sich insbesondere um Schülerinnen und Schüler zu kümmern, die sozial benachteiligt sind. Hier ist es besonders wichtig, dauerhaft den Kontakt zu halten und auf individuelle Bedürfnisse einzugehen. An ca. der Hälfte der allgemeinbildenden Schulen stehen dafür sozialpädagogische Fachkräfte für schulische Sozialarbeit zur Verfügung. Diese nehmen während der Corona-Pandemie vorrangig Beratungsaufgaben wahr und sollen aktiv auf die Schülerinnen und Schüler zugehen.

- Zur Unterstützung benachteiligter Schülerinnen und Schüler wurden die Maßnahmen im Bereich der Gesundheitsförderung und Prävention entsprechend ausgeschärft. Hilfs- und Beratungsangebote stehen für Eltern, Schülerinnen und Schüler und Lehrkräfte zur Verfügung, die vor allem Lebens-, Lern- und Alltagsstrukturhilfen beinhalten. Dazu gehört insbesondere auch die Gestaltung der Beziehungsebene im Distanzlernen. Lehrkräfte erhalten das Angebot, ihre Expertise in diesem Bereich der Pädagogik zu erweitern, und werden dabei aktiv begleitet.
- Schulpsychologische Dezernentinnen und Dezernenten der RLSB beraten vermehrt zu Themen wie z. B. Schuldistanz und Schulabsentismus in Zeiten des Lockdowns.
- Beratungslehrkräfte bieten Schülerinnen und Schülern Beratung in Themenfeldern rund um das Lernen an.

Schulpsychologische Dezernentinnen und Dezernenten sowie Beratungslehrkräfte arbeiten vernetzt mit regionalen Partnern wie z. B. Jugendhilfeeinrichtungen sowie bei Bedarf mit Therapeutinnen und Therapeuten eng zusammen.

Im Bereich der Wohnungslosenhilfe nach den §§ 67 bis 69 SGB XII setzt Niedersachsen bereits seit Jahren auf das Instrument der aufsuchenden Sozialarbeit. Insbesondere seit dem Ausbruch der Corona-Pandemie wird diese Hilfe deutlich verstärkt eingesetzt, um die Menschen über die Gefahren des Virus zu informieren sowie Perspektiven für einen Weg aus der Wohnungslosigkeit aufzuzeigen. Dies erscheint aufgrund der Hygienekonzepte besonders wichtig, da sich nicht mehr so viele Menschen gleichzeitig in den Einrichtungen der ambulanten Wohnungslosenhilfe aufhalten können.

Eine weitere Maßnahme ist die Anmietung von Hotels, Pensionen und Jugendherbergen, um kurzfristig eine Unterkunft zur Verfügung zu stellen. Diese Möglichkeit der kommunalen Unterbringung haben einige Städte und Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Verfügung gestellt, um Wohnungslosen Schutz vor der Pandemie und der Kälte zu geben.